

ANTRAG

der Fraktion DIE LINKE

**EntschlieÙung zu der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses
(4. Ausschuss)
- Drucksache 5/3201 -**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 5/2992 -**

Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens des Landes „Kommunaler Fonds zum Ausgleich konjunkturbedingter Mindereinnahmen Mecklenburg-Vorpommern“ (Kommunales Ausgleichsfondsgesetz Mecklenburg-Vorpommern - KAFG M-V)

Der Landtag möge beschließen:

Die Stellungnahmen der Sachverständigen in der öffentlichen Anhörung zum Kommunalen Ausgleichsfondsgesetz Mecklenburg-Vorpommern haben erneut das Problem der angemessenen finanziellen Mindestausstattung der Kommunen aufgeworfen. Nach wie vor bestehen Zweifel, ob der im Finanzausgleichsgesetz verankerte Gleichmäßigkeitsgrundsatz geeignet ist, eine aufgabenadäquate kommunale Finanzausstattung sicherzustellen.

Vor diesem Hintergrund hält es der Landtag für erforderlich zu prüfen, ob ein anderes kommunales Finanzausgleichssystem zweckdienlicher wäre, die Angemessenheit der Finanzausstattung von Gemeinden und Landkreisen zu gewährleisten. Richtschnur hierfür sind die verfassungsrechtlichen Anforderungen der kommunalen Selbstverwaltung und der kommunalen Finanzgarantie nach Artikel 72 und 73 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Ein nachhaltiges kommunales Finanzausgleichssystem muss nach Auffassung des Landtages darüber hinaus zum einen die Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts berücksichtigen (LVerfG 1/05, 5/05 und 9/05), wonach die Aufgaben von Land und Kommunen grundsätzlich gleichrangig sind, dem Recht der Kommunen auf eine angemessene Finanzausstattung insbesondere dann entsprochen wird, wenn deren Finanzausstattung in den Grenzen der Leistungsfähigkeit des Landes aufgabenadäquat ist sowie den Kommunen eine für ein Minimum von freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben ausreichende Mindestfinanzausstattung zukommt. Zum anderen hält es der Landtag für erforderlich zu evaluieren, inwiefern bei der Feststellung der Angemessenheit der Finanzverteilung von einer überwiegend einnahmeorientierten Betrachtung Abstand genommen werden sollte. Ein mögliches alternatives kommunales Finanzausgleichssystem stellt das Zwei-Quellen-Modell dar. Insoweit verweist der Landtag auf seinen Beschluss vom 15. Dezember 2005 (Drucksache 4/1974).

In Vorbereitung auf den von der Landesregierung im Jahr 2011 mit Wirkung für das Jahr 2012 zu erstellenden Prüfungsberichts zur Entwicklung des Aufgabenbestandes und der verwendeten finanziellen Mittel sowie im Hinblick auf erforderliche Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern aufgrund der geplanten Kreisgebietsreform hält der Landtag eine eigene ergebnisoffene Evaluierung der Wirksamkeit des Gleichmäßigkeitsgrundsatzes und möglicher Alternativmodelle unter besonderer Berücksichtigung der Erfahrungen in anderen Bundesländern mit den verschiedenen kommunalen Finanzausgleichssystemen für angezeigt. Hierzu wird der federführende Innenausschuss unter Mitberatung des Finanzausschusses gebeten, dem Landtag eine Empfehlung bis zum 31. Dezember 2010 zu geben.

Helmut Holter und Fraktion